

Bebauungsvorschriften Bebauungsplan „Bestattungswald“ in Freiamt

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Das Plangebiet wird ausgewiesen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB als Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“.

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Traufhöhe für die Unterstellhütte beträgt maximal 4 m.
Als Bezugspunkt gilt das Gelände an der bestehenden Hütte.

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Parken ist nur im ausgewiesenen Bereich gestattet. Parkierungsflächen sind als Flächen mit wassergebundener Decke auszuführen. Als Ausgleich wird im Bereich des Parkplatzes die Bepflanzung der entstehenden Böschung mit einheimischen Laubsträuchern festgesetzt.

Hinweise

1. Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum

Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

2. Landwirtschaft

Auf die in der Nähe des Plangebietes vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird hingewiesen. Durch die Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen gelegentlich entstehende Immissionen (zum Beispiel durch Maschinenarbeiten, landwirtschaftlichen Verkehrs oder der Aufbringung von Gülle) sind zu erwarten und zu dulden.

3. Bauzeitenregelung

Die Bauzeiten sind zum Schutz der Tierwelt auf den Zeitraum zwischen 31. Oktober bis 1. März zu beschränken.

Freiamt, den 10.04.2018



H. Reinbold-Mench

Bürgermeisterin

Bebauungsplan „Bestattungswald“ vom 10. April 2018

Der Bebauungsplan „Bestattungswald“ ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 26.04.2018 nach § 10 (3) BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dezember 2021.



H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin

